



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundes-
amtes, Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 2803881-439

- Beklagte -

wegen Asyl und Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kramer als Berichterstatter am **7. Juli 2006** für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts vom 7.10.2004 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin erhielt am 29.11.2002 in Schwalbach, wo sie sich mit ihrem Sohn (A 11 K 11773/04) gemeldet hatte, eine Bescheinigung über ihre Weiterleitung

als am 1959 geborene iranische Asylsuchende nach Karlsruhe. Dort machte sie nach der Niederschrift über ihre Anhörung am 19.12.2002 folgende Angaben: Sie sei schon im Alter von 15 Jahren mit einem 20-Jährigen verheiratet worden, der Militärangehöriger gewesen sein solle, vermutlich beim Savak, dem Geheimdienst des Schah gewesen sei, nach der Revolution sieben bis acht Monate verschwunden, dann mit Bart als Anhänger des neuen Regimes wieder aufgetaucht sei, sich Fragen verbeten habe und inzwischen wahrscheinlich ein hoher Beamter im Ettelaat (Informationsministerium) sei. Sie habe fünf Kinder, die vom Vater wie auch sie häufig misshandelt worden seien und schließlich gefordert hätten, dass sie nicht ihretwegen bei dem Mann bleibe, sondern sich scheiden lasse. Als sie von diesem daraufhin krankenhaushausreif verletzt worden sei, habe sie die Scheidung erreicht mit der Folge, dass die beiden jüngsten Söhne bei ihm geblieben seien. Er habe die Scheidung und das Verbleiben des Sohnes

bei ihr nicht akzeptiert und sie im Jahr 1999 zwingen wollen, zu ihm zurückzukehren, sie dann mit Benzin übergossen und angezündet, wovon sie Brandverletzungen habe. Nachdem im Juli 1999 an den Studentendemonstrationen teilgenommen habe, dabei verletzt und fünf Monate lang inhaftiert gewesen sei, habe sie bei ihrem geschiedenen Mann unter Demütigungen und gegen Geld, was ihr aus eigener Erwerbstätigkeit und von ihren Eltern zur Verfügung gestanden habe, die Freilassung ihres Sohnes erreicht, wofür sie sich beide schriftlich verpflichtet hätten, nie mehr an Demonstrationen teilzunehmen. Zum Jahrestag der Studentenunruhen im Jahre 2002 sei nicht davon abzuhalten gewesen, sich erneut an den Demonstrationen zu beteiligen, worauf sie ihn begleitet habe, dabei von zwei Beamten festgehalten, aber von ihrem Sohn gewaltsam befreit worden sei und ihnen mit Hilfe der anwesenden Menge die Flucht gelungen sei. Sie seien zu einer Tochter gegangen, wo sie sich acht bis neun Tage aufgehalten hätten und ein beim Vater lebender Sohn angerufen habe, weil der Vater sie über Aufnahmen von der Demonstration identifiziert habe und nun umbringen wolle. Deshalb seien möglichst schnell verschwunden, Freunde hätten ihnen einen Fluchthelfer und den Aufenthalt bis zur Ausreise am 2002 mit dem Flugzeug von nach vermittelt, und am 29.11.2002 hätten sie sich bei der deutschen Polizei gemeldet.

Im Jahr 2004 wurde eine ärztliche Stellungnahme zum Zustand der Klägerin angekündigt und diese an die Vorlage von Identitätspapieren erinnert. Die Klägerin selbst berichtete handschriftlich von ihrem freudlosen Leben, einer schweren Erkrankung ihres Soh-

nes anlässlich der Abholung ihres Nachbarn im Heim, von zahlreichen eigenen physischen und psychischen Beschwerden und Krankheiten sowie davon, dass sie seit einem U-Bahn-Unfall ständig Kopfschmerzen habe, mit der Zeit vergesslicher geworden sei und sich nicht mehr konzentrieren könne, zu schwach sei, um ihr Leid in die Welt hinaus zu schreien, und keine Dokumente vorlegen könne. In einer fachpsychiatrischen Beurteilung des _____ vom _____ 2004 wurde eine schwere depressive Störung sowie eine abhängige Persönlichkeitsorganisation diagnostiziert und eine posttraumatische Belastungsstörung nicht ausgeschlossen.

Mit Bescheid vom 7.10., zugestellt am 11.10.2004, lehnte das Bundesamt den Asylantrag unter Verneinung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG sowie unter Androhung der Abschiebung in den Iran ab. Zur Begründung ist unter Anderem ausgeführt, die Flugreise sei nicht belegt, eine dem iranischen Staat zurechenbare Verfolgung und die Identifizierung der Klägerin auf Filmaufnahmen unwahrscheinlich und deren Gesundheitszustand begründe kein Abschiebungshindernis.

Die Klägerin hat am 25.10.2004 Klage erhoben und mit Schriftsätzen vom 3.12.2004 und 13.2.2006 ärztliche Berichte und Stellungnahmen über ihre Leiden und deren Behandlung aus den Jahren 2003 bis 2006 vorgelegt. Unter Bezugnahme hierauf und auf das Vorbringen ihres Sohnes _____ wendet sie sich gegen die Wertungen in dem nicht von der Anhörenden stammenden Bescheid und macht Verfolgung durch ihren geschiedenen Ehemann als Teil des iranischen Staatsapparates sowie dringende Behandlungsbedürftigkeit außerhalb des Iran geltend. In der mündlichen Verhandlung ist sie zum Ablauf des Tages ihrer Teilnahme an der Demonstration 2002 angehört worden, wobei sie bekundet hat, nach dem Anruf des bei seinem Vater lebenden Sohnes sei sofort klar gewesen, dass sie endgültig fort müssten und sie ihre zurückbleibenden Kinder nicht mehr wieder sehen werde, was ihr das Herz zerbrochen habe. Ferner ist ein übersetztes Gespräch mit ihrer Anwältin wiedergegeben und auf die folgenden, zuvor in ihrer Abwesenheit gemachten Angaben _____ Bezug genommen worden:

Sein Vater habe ihn als Kind etwa zur Mitte des Krieges um der Karriere Willen an die Front mitgenommen, was nach einer Explosion zu schwerer Erkrankung mit Schüttelfrost und Beginn psychischer, schon im Iran behandelter Störungen geführt habe, er habe als bestialischer Schläger und mit einem Brandanschlag auf seine geschiedene Frau die Fähigkeit gezeigt, Menschen zu zerbrechen und zu töten, und hätte den Kläger mit Hilfe des Staates vernichten können. Dessen

Freilassung im Jahr 1999 habe er unterstützt, um nicht wegen der Beteiligung seines Sohnes befragt zu werden, zudem habe er dafür von der Mutter Geld verlangt, und der Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung habe ihn wiederum wegen seiner Reputation so aufgebracht. (Auf Frage, warum sie nach dem Brandanschlag auf die Mutter nicht weggezogen sind:) Der Vater hätte sie nach einem Umzug wieder ausfindig machen können, und nach der Verpflichtungserklärung habe die Hoffnung bestanden, dass Ruhe einkehrt. Seit 1999 sei er (der Kläger) immer wieder im Zusammenhang mit Demonstrationen nachts aufgesucht, mitgenommen und über Organisatoren und Informationen befragt worden, aber erst bei dem landesweiten Aufruf im Jahr 2002 habe die Situation umschlagen können, er habe die Angst überwunden und die Stimmung „Freiheit oder Tod“ empfunden. Nach der Befreiung seiner Mutter aus den Händen der Bassidjis seien sie zu seiner in der Nähe wohnenden Schwester geflohen, um zunächst einmal abzuwarten. Am gleichen Abend sei der Anruf des beim Vater lebenden Bruders eingegangen, nachdem dieser zuvor bei ihnen zu Hause niemanden erreicht habe. Der Bruder habe der Schwester mitgeteilt, dass der Vater sie mittels Kameras, die überall, insbesondere auf größeren Plätzen installiert seien, identifiziert habe. Dies sei bei Menschen, die man kennt, gut möglich und ergebe sich auch aus den Bildern in der vorgelegten Zeitschrift Nimrooz. Hierauf seien sie in großer Angst sofort aufgebrochen, ohne nochmals nach Hause zu gehen; von der Schwester habe er später erfahren, dass diese vom Vater zur Preisgabe ihres (des Klägers und seiner Mutter) Aufenthalts aufgefordert und geschlagen worden sei und dass deren Ehemann die Bewachung ihrer Wohnung festgestellt habe, als dieser dort persönliche Gegenstände habe holen wollen, nicht etwa, wie vom Bundesamt angenommen, geholt habe. Das Geld für die Ausreise, das zum Teil aus einer Erbschaft der Mutter stamme, sei mit Hilfe ihrer Freundin auf deren Konto gelangt und die Bezahlung des Fluchthelfers sei auch für die Weiterreise nach Kanada bestimmt gewesen, die dann nicht gelungen sei; mit der Halbschwester der Mutter in Frankfurt sei kein Kontakt erwünscht gewesen. Seit dem Unfall auf der Fahrt von Frankfurt nach Karlsruhe habe die Mutter Gedächtnisprobleme. Er habe die Gewalt bei der Niederschlagung von Demonstrationen gesehen, auch wie man jemandem in den Kopf geschossen habe, und sei selbst schwer verletzt inhaftiert und in diesem Zustand vernommen und gefoltert worden, was ihn bis heute Nacht für Nacht verfolge und am 2003 zur psychiatrischen Behandlung in das [] gebracht habe, nachdem die Polizei in der Unterkunft wegen der Abschiebung anderer Ausländer geklingelt habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 7.10.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen,

hilfsweise gemäß vorgelegtem Beweisantrag zur Vergangenheit und Stellung ihres geschiedenen Ehemanns sowie zu ihrer Glaubwürdigkeit bezüglich der geschilderten Erlebnisse mit der Folge schwerer Traumatisierung und Behandlungsbedürftigkeit „im sicheren Raum“ außerhalb des Iran Beweis zu erheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klägerin nicht vor politischer Verfolgung geflohen ist und wegen ihres Gesundheitszustandes im Falle der Rückkehr keine existentielle Gesundheitsgefahr zu befürchten hat, insbesondere auch eine posttraumatische Belastungsstörung in Teheran behandeln lassen könnte.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid des Bundesamts, das persönliche Schreiben der Klägerin, den Schriftsatz vom 3.12.2004 mit Anlagen und die ärztliche Stellungnahme des medizinisch-therapeutischen Fachzentrums refugio vom 3.2.2006, die Schriftsätze der Beklagten vom 20.12.2004 und 18.4.2006, das Sitzungsprotokoll mit Anlagen sowie auf das hier einbezogene Vorbringen im Verfahren des Sohnes der Klägerin Bezug genommen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behördenakten vor. Die Gerichts- und Behördenakten zu A 11 K 11773/04 sind beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht im allseitigen Einverständnis durch den Berichterstatter und trotz Ausbleibens Beteiligter in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann (§§ 87a Abs. 2 und 3, 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und schon mit den Hauptanträgen begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten; die Beklagte ist nach Maßgabe der Entscheidungsformel zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen der Asylberechtigung bzw. drohender Gefahr für Leben oder Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung liegen zum maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor (Art. 16a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 AuslG, vgl. §§ 13 Abs. 2, 31 Abs. 2, 77 Abs. 1 AsylVfG). Das Gericht hat sich davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass der Klägerin nach den gesamten Umständen die Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung

aus politischen Gründen beachtlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, BVerwGE 89, 162). In der mündlichen Verhandlung ist deutlich geworden, dass sich die Klägerin von ihren im Iran verbliebenen Kindern, zu denen inzwischen auch Enkel gekommen seien, nur schwersten Herzens getrennt hat. Im Übrigen gelten für sie die folgenden Ausführungen im gleichzeitig ergangenen Urteil auf die Klage ihres Sohnes (A 11 K 11773/04) entsprechend:

Nach seinen in der mündlichen Verhandlung stimmig gewordenen, eindrücklichen und glaubhaften Schilderungen, die ihm mehrmals sichtlich schmerzlich sind und eigenes Erleben widerspiegeln, ist der Kläger mit seiner Mutter aus Furcht vor weiteren schweren Übergriffen des Vaters und des von diesem beeinflussten iranischen Staatsapparats geflohen. Sein Vorbringen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung findet sich im Kern und um weitere Erlebnisse vertieft wieder in den ärztlichen Stellungnahmen des

vom 2003 und des

vom 2005. Die Frage, ob er sich mit einem Abschiebungsschutz wegen der behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung begnügen könne, hat er überzeugend damit beantwortet, dass er nicht zur Behandlung hergekommen sei, sondern weil er in Gefahr gewesen sei. Gewisse Differenzen zum im Übrigen gleichartigen Vorbringen der Mutter, etwa noch der Niederschrift über deren vorausgegangene Anhörung am 19.12.2002 zufolge ein nicht nachvollziehbarer acht- bis neuntägiger Aufenthalt bei der Tochter, mögen auf Missverständnisse oder mangelhafte Gedächtnisleistungen der offenbar psychisch schwer geschädigten, in der mündlichen Verhandlung kaum mehr zur Beantwortung von Fragen fähigen Mutter zurückzuführen sein, können jedenfalls seine glücklicherweise gelungenen Darlegungen nicht in Frage stellen. Hiernach ist auch ohne Belege für den Flug nach Frankfurt glaubhaft, dass die Beiden entsprechend ihren übereinstimmenden Angaben nicht auf dem Landweg, mithin nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 1 Abs. 2 mit Anlage I AsylVfG) und sich wegen der erwogenen Weiterreise auch nicht sogleich bei der Grenzbehörde im Frankfurter Flughafen gemeldet haben.

Damit ist also von einer beachtlichen Gefahr auszugehen, dass der Kläger auf das Betreiben seines Vaters wegen des Verdachts regimiefeindlicher Aktivitäten oder ihrer Unterstützung, mithin aus politischen Gründen, in unangemessener und gravierender Weise zur Rechenschaft gezogen und dabei menschenrechtswidrigen Ermittlungsmethoden ausgesetzt wird, zumal nachdem er solchen bereits ausgesetzt war. Politische Betätigung ist im Iran nur im Rahmen des islamischen Systems, insbesondere der Anerkennung des Grundsatzes der Herrschaft der schiitischen Gottesgelehrten (*velayat-e faqih*), möglich und auch dann von Verfolgung bedroht, wenn regimiefeindliche Bewegungen oder Organisationen dahinter vermutet oder regimiekritische Materialien vervielfältigt und verbreitet werden (Auswärtiges Amt v. 2.12.1998 an VG Bayreuth, Lageberichte II.1.a, UNHCR v. 31.7.2000 an Rechtsanwalt Kuhnigk, v. 20.7.1998 an CIREA, Übersetzung v. 26.11.1998, S. 12 f, 29 ff; Deutsches Orient-Institut v. 29.2.2000 an VG Schleswig, zu 3.). Dabei kommt es bereits im Stadium von Voruntersuchungen, die Tage, Wochen oder sogar Monate andauern können, insbesondere während des Polizeigewahrsams zu Misshandlungen und Folterungen, mit denen

Geständnisse und Informationen erpresst werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.12.2004, III.3.a, Rat der Europäischen Union S. 27). Der Wahrscheinlichkeitsgrad einer Verfolgung hängt davon ab, welches Potential an Bedrohung für das iranische Regime der Betätigung beigemessen wird, jedoch unterliegen die - auch von der konservativen Justiz beeinflussten - staatlichen Reaktionen gegen Oppositionelle keiner Systematik (vgl. Deutsches Orient-Institut v. 29.2.2000, Bundesamt für Verfassungsschutz v. 23.8.2000) und sind kaum berechenbar, zumal wenn die Werte der Islamischen Revolution oder deren Führer als verunglimpft betrachtet werden könnten (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte II.1.a, amnesty international v. 24.3.2004 an OVG Bremen, Deutsches Orient-Institut v. 24.7.2000 an VG Mainz), aber auch wenn die Kritik am politischen System nicht so weit geht (vgl. amnesty international v. 24.1.2001 an VG Berlin).

Bei der Klägerin kommt hinzu, dass sie sich auch noch als geschiedene Ehefrau in einer ausweglosen Lage befand, der sie sich nur durch Flucht ins Ausland entziehen konnte, und dass sie bei ihrer Rückkehr Gefahr läuft, als Frau unzumutbaren und sogar lebensbedrohlichen Verhältnissen auch außerhalb ihrer Ehe ausgesetzt zu sein. Dies zeigt die sanktionslose Fortsetzung der Übergriffe ihres Ehemannes, die Jahre nach der Scheidung in dem Brandanschlag sowie einem in der Stellungnahme vom 3.2.2006 wiedergegebenen Vorfall gipfelten und nach der Demonstration im Jahr 2002 erneut drohten. Für ihre damalige Situation im Iran sind folgende Erkenntnisse bedeutsam:

- Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 29.8.2005: „Frauen, die ehelicher oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, können nach Einschätzung des Auswärtigen Amts nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird. ... Der Ehemann hat das Recht zur Scheidung, ohne dass er den Scheidungsantrag begründen muss ... Die Einrichtung der Khol-Scheidung, d.h. Selbstloskauf der Frau aus der Ehe (Art. 1146 ZGB), sowie der Wegfall der Unterhaltspflicht des Mannes bei Verletzung der Ehepflicht der Frau (Art. 1108 ZGB) führt in häufigen Fällen zu Gewalt des scheidungswilligen Mannes in der Ehe, um seine Frau zur Stellung des Scheidungsantrags zu zwingen und dadurch seine Unterhaltspflichten und die Rückzahlung der Brautgabe zu umgehen.“
- Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 20.1.2004: „Das neue Scheidungsgesetz vom Dezember 2002 gibt Frauen das Recht, aufgrund von zwölf Punkten eine Scheidung einreichen zu können, darunter eheliche Gewalt (z.B. belegt durch ein Arztzeugnis), Drogenabhängigkeit oder Schulden des Ehemannes. Ein Scheidungsverfahren ist sehr kostenintensiv und kann bis zu fünf Jahren dauern. Wenn Frauen die Scheidung einreichen, werden sie oft gezwungen, auf dem Betrag zu verzichten, den ein Mann seiner von ihm finanziell abhängigen Frau bei einer Scheidung zahlen muss. Dadurch fehlt das Startkapital in die Unabhängigkeit. ... Häusliche Gewalt ist häufig und reicht von Schlägen über Vergewaltigungen und Entstellung des Körpers durch Säureverätzungen bis hin zu Ermordungen, sogenannten Ehrentötungen. ... Gemäß islamischem Gesetz wird nicht gegen männliche Mörder vorgegangen. Hunderte von Mädchen verlassen jährlich aufgrund der familiären Zwänge ihr Zuhause, wodurch sie Gefahr laufen, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhandel zu werden. Viele Frauen wählen den Freitod als Flucht vor familiärer Repression ... Frauen haben kaum Möglichkeiten, rechtlich gegen einen gewalttätigen Ehemann vorzuge-

hen. Wenn eine Frau sich nicht scheiden lassen möchte, dann wird sie von der Polizei oder einem Gericht zu ihrem Ehemann zurück geschickt. Frauenhäuser sind selten und garantieren keine umfassende Sicherheit.“

Diese Situation erfüllt die Voraussetzungen einer Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer **bestimmten sozialen Gruppe**, nämlich verheirateter Frauen, die nach dem herrschenden Staats- und Gesellschaftssystem des Iran ihren Ehemännern letztlich schutzlos ausgeliefert sein können (ebenso Ur. eines Kammerkollegen v. 23.1.2006 - A 11 K 13008/04 - und des Berichterstatters vom 9.3.2006 - A 11 K 11112/04 -), aber auch wenn sie die Scheidung erreicht haben und die Schutzlosigkeit mit dadurch beeinflusst wird, dass der Ehemann einflussreich und deshalb zudem keine inländische Fluchtalternative gesichert ist. Die Bewertung als Verfolgung, die an ein asylerhebliches Merkmal anknüpft, gilt für Art. 16a Abs. 1 GG ebenfalls und folgt nicht erst aus § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, wonach eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Denn der im Asylgrundrecht zugrunde gelegte politische Charakter der Verfolgung ist mit dem des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - GFK - und auch dem des § 51 Abs. 1 AuslG deckungsgleich (stRspr des BVerwG, vgl. Ur. v. 18.01.1994, BVerwGE 95, 42 m.w.N.). Der nunmehr an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getretene § 60 Abs. 1 AufenthG dient ausdrücklich der Anwendung der GFK und entspricht teilweise der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12) - Qualifikationsrichtlinie -, die bis 10.10.2006 umzusetzen ist und schon jetzt bewirkt, dass sich die Gerichte bei der Auslegung des nationalen Rechts von ihr leiten lassen können (vgl. VGH Baden-Württ., Beschl. v. 12.5.2005 - A 3 S 358/05 - m.w.N.). Nach der Qualifikationsrichtlinie setzt die Flüchtlingseigenschaft (Art. 13) voraus, dass eine von Akteuren im Sinne des Art. 6 (wie § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG) ausgehende, nicht durch Akteure im Sinne des Art. 7 oder durch internen Schutz nach Art. 8 (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 a.E. AufenthG) abzuwendende gravierende Verfolgungshandlung (Art. 9) an die Merkmale nach Art. 10 (Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 Nr. 1 GFK, § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG) anknüpft und kein Erlöschens- oder Ausschlussgrund nach Art. 11 und 12 vorliegt. Für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe können geschlechterspezifische Aspekte berücksichtigt werden, reichen aber - anders als nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG - allein noch nicht aus (Art. 10 Abs. 1 d Qualifikationsrichtlinie). Insbesondere der soziale Begriff des Geschlechts (gender)

kann Frauen vor einem gesellschaftlichen Hintergrund, in dem ihnen bestimmte Rollen und Identitäten zugewiesen sind, einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig machen (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung Teil 1, § 19 RdNr. 69-79). Wegweisend und typisch für die Zuordnung ist dabei die Entscheidung „Islam and Shah“ der britischen Lordrichter; hiernach ist der entscheidende, auch im Iran zutreffende Faktor der Ausgrenzung die ungeschützte Position bei institutionalisierter Diskriminierung von Frauen durch Polizei, Gerichte und das gesamte Rechtssystem des Staates (Nachweise bei Marx a.a.O. RdNr. 75-78; vgl. auch schon Gebauer, Asylrechtliche Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, ZAR 1988, 120 m.w.N.).

Ist hiernach das Bundesamt zur Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, so ist die Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 Abs. 1 AsylVfG) und die Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG, jetzt Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, aufzuheben (§ 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG). Vielmehr dürften nach den über Jahre dokumentierten ärztlichen Berichten auch die Abschiebungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, wenn im Fall zwangsweiser Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit eine rapide Zustandsverschlechterung und eine erneute schwere depressive Episode mit Suizidalität zu erwarten ist (Stellungnahme refugio v. 3.2.2006) und dies auch bezogen auf die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung oder auf sonstige konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewürdigt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kramer